

Rösner, Hans Jürgen

**Article — Digitized Version**

## Was bringt das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Rösner, Hans Jürgen (1986) : Was bringt das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 12, pp. 608-612

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136226>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Was bringt das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz?

Hans Jürgen Rösner, Hamburg

**Am 1. Januar tritt das kürzlich verabschiedete Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz in Kraft. Welche Ziele verfolgt der Gesetzgeber mit der neuen Regelung? Wie ist das Gesetz vor diesem Hintergrund zu beurteilen? Wird es dem Vermögensbeteiligungsgedanken zum Durchbruch verhelfen?**

---

Der niedersächsische Gesetzentwurf zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen, der am 2. Juli 1982 in den Bundesrat eingebracht worden war, gab den Anstoß zur Überwindung eines bereits dreizehnjährigen Stillstands in der Vermögenspolitik. Durch die Möglichkeit außerbetrieblicher Produktivkapitalbeteiligungen sollte die Lohnpolitik um eine wachstums- und beschäftigungsorientierte Komponente bereichert sowie die Investitionsfähigkeit insbesondere der mittelständischen Wirtschaft gestärkt werden<sup>1</sup>.

Die Institutionalisierung eben dieser außerbetrieblichen Kapitalsammelstellen ließ aber schon im Bundesrat heftige Kontroversen entstehen, bestand doch die Befürchtung, daß es auf diese Weise unter der Tarnkappe der Vermögensbeteiligung zu einer fortschreitenden „kalten“ Sozialisierung von Unternehmen kommen könnte. Um die beabsichtigte Gesetzgebung darüber nicht insgesamt zu gefährden, einigte man sich schließlich auf eine Vorgehensweise in zwei Stufen, wobei das Erste Vermögensbeteiligungsgesetz (Viertes Vermögensbildungsgesetz) das Förderungsgesamtkonzept regelt, wohingegen die Konstruktion außerbetrieblicher Anlagemöglichkeiten einem späteren Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz (Fünftes Vermögensbildungsgesetz) vorbehalten bleiben sollte.

---

*Dr. Hans Jürgen Rösner, 39, ist Hochschulassistent im Fach Volkswirtschaftslehre an der Universität der Bundeswehr in Hamburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Konjunktur und Wachstum, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen und Soziale Ordnungspolitik.*

Nachdem daraufhin das Erste Vermögensbeteiligungsgesetz zum 1. Januar 1984 in Kraft treten konnte, blieb das weitere Vorgehen zunächst umstritten. Die wiederum von der niedersächsischen Landesregierung am 16. November 1984 ausgehende Initiative für einen „Gesetzentwurf zur Zweiten Stufe des Ausbaus der Produktivvermögensbildung in Arbeitnehmerhand“<sup>2</sup> fand im Bundesrat zunächst keine Zustimmung. Was hätte dieser Entwurf bringen sollen?

## Der Entwurf Niedersachsens

Teils aus Unwissenheit der Arbeitnehmer, teils aber auch aufgrund einer gezielten Desinformationspolitik bestimmter Finanzinstitute bestand die Gefahr, daß die große Masse des potentiellen Sparvolumens weiterhin in die traditionellen Anlageformen Lebensversicherung, Bausparen, Kontensparen fließen würde und nicht, wie beabsichtigt, in Produktivkapitalbeteiligungen. Der niedersächsische Entwurf sah daher eine Konzentration der Fördermaßnahmen auf produktive Anlageformen bzw. eine auslaufende Förderung der Geldvermögensbildung vor. Außerdem sollten produktive Anlagen durch steuerliche Erleichterungen attraktiver gemacht werden.

Des weiteren wurde es für eine breite tarifpolitische Durchsetzung der Vermögensbeteiligung für notwendig gehalten, auch den Arbeitnehmern eine Teilnahme zu ermöglichen, deren Arbeitgeber selbst keine direkte betriebliche Beteiligung anbieten kann oder will, so zum Beispiel den Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Zwei

---

<sup>1</sup> Zu Vorgeschichte und Inhalt des Gesetzes siehe Hans Jürgen Rösner: Chancen und Risiken des Vermögensbeteiligungsgesetzes, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), H. 3, S. 132-139.

<sup>2</sup> Siehe dazu Wolf-Ekkehard Hesse: Der niedersächsische Gesetzentwurf zum Ausbau der Produktivvermögensbildung in Arbeitnehmerhand, in: Der Betrieb, 50/1984, S. 2603-2610.

Organisationsformen boten sich dafür an: Zum einen hätten die in einem Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums (BT-Drs. 10/4551) bereits vorgeschlagenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBG) hierfür herangezogen werden können, die mittelständischen Unternehmen Risikokapital in der Form von Aktien, Kommandit- oder GmbH-Anteilen anbieten sollten. Die als Aktiengesellschaften zu gründenden UBG wären indes nach geltendem Recht steuerlichen Belastungen ausgesetzt, die eine kapitalmarktgerechte Dividendenausschüttung sehr erschweren würden. Außerdem hätte eine Aktienausgabe als Beteiligungsform viele Arbeitnehmer davor zurückschrecken lassen, in konjunkturell unsicheren Zeiten eigenes Geld für eine Gesamtlaufzeit von sieben Jahren in risikobehafteten Anlageformen festzulegen und so den Sorgen für den eigenen Arbeitsplatz noch die um die Ersparnisse hinzuzufügen<sup>3</sup>.

Andererseits hätte die Ausgabe von börsennotierten Aktien hinsichtlich Bewertung, Vermögenszuwachsbeitrag und Disponibilität vermutlich weniger Probleme aufgeworfen als die in der Niedersachsen-Initiative favorisierte Lösung der Gründung von Kapitalanlagegesellschaften. Deren „Beteiligungs-Sondervermögen“ ist zwar durch Gesetz von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Vermögensteuer befreit, doch stellt sich dafür das Problem einer möglichen Bewertung und Disponibilität der Fondszertifikate.

#### Der Entwurf des Bundesrates

Am 5. Juli 1985 wurde die von der Landeswirtschaftsministerin Birgit Breuel im Bundesrat vertretene Gesetzesinitiative in veränderter Form beschlossen und der Bundesregierung vorgelegt (BT-Drs. 10/3955). Damit hatte sich als organisatorische Lösung für außerbetriebliche Beteiligungsformen die Bildung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften durchgesetzt. Des Weiteren war vorgesehen, durch eine Erhöhung der steuerbegünstigten Überlassung von Vermögensbeteiligungen von 300 auf 500 DM nach § 19a EStG verstärkte Anreize für betriebliche Kapitalbeteiligungsmodelle zu schaffen und die tarifpolitische Durchsetzung investiver Lohnbestandteile zu fördern. Die Erweiterung des Anlagekatalogs für GmbH-Geschäftsanteile sollte innovati-

ven Jungunternehmern, zum Beispiel im Bereich der Kommunikations- und Hochtechnologien, Möglichkeiten eröffnen, von Anfang an Mitarbeiter als Gesellschafter beteiligen zu können<sup>4</sup>.

Damit war die wichtige Ergänzung durch außerbetriebliche Beteiligungsmöglichkeiten zwar vollzogen worden, doch blieb zweifelhaft, ob damit schon der Durchbruch für eine stärkere Beteiligung am Produktivvermögen erreichbar sein würde, denn zur Überwindung der Widerstände im Bundesrat mußte auf das geplante Auslaufen der Förderung privater Geldvermögensbildung verzichtet werden; auch sollte für alle Beteiligungsarten der volle Förderrahmen von 936 DM gelten. Immerhin war aber eine dreistufige Differenzierung der Sparsulage nach Risiko, Zweck und wirtschaftlichem Charakter der Anlageform vorgesehen, wobei die höchste Stufe den produktiven Beteiligungsformen vorbehalten bleiben sollte<sup>5</sup>. Die staatliche Förderung des Konten- und Versicherungssparens ohne eine produktive Wiederanlage der Erträge sollte auslaufen.

#### Der Entwurf der Bundesregierung

Der damit zur weiteren parlamentarischen Behandlung vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates fand indes nicht die Zustimmung der Bundesregierung, so daß es als zweifelhaft angesehen werden mußte, ob es in der laufenden Legislaturperiode überhaupt noch zu einer zweiten Stufe der Vermögensbeteiligung kommen würde<sup>6</sup>. Nach intensiven Beratungen wurde dann aber doch schon Anfang August 1986 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt (BT-Drs. 10/5981), mit dem die erste Stufe wie folgt ergänzt werden sollte:

- Durch eine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags von 300 auf 500 DM nach § 19a des Einkommensteuergesetzes für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen, auch über einen direkten Vertrag mit dem Arbeitgeber;
- durch die Zulassung von Kapitalanlagegesellschaften, die für ihr Sondervermögen Wertpapiere sowie stille Beteiligungen an nicht-börsennotierten Unternehmen erwerben;
- durch eine Erweiterung des bisherigen Katalogs geförderter Beteiligungsformen um Anteilscheine bestimmter Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften und ausländischen Aktienfonds sowie um GmbH-Geschäftsanteile;
- durch die Möglichkeit eines zulagenunschädlichen Austauschs fungibler Vermögensbeteiligungen gegen andere verbriefte Vermögensbeteiligungen;

<sup>3</sup> Vgl. Bernd Wagner: Aktien – nicht alleinseigmachend, in: Das Neue Unternehmen (DNU), 2/1985, S. 12 f.

<sup>4</sup> Vgl. Wolf-Ekkehard Hesse: Der niedersächsische Gesetzentwurf, a.a.O., S. 2605.

<sup>5</sup> Und zwar 15% für Anteilscheine an Sondervermögen, Kapitallebensversicherungs- bzw. allgemeine Spar- und Ratensparverträge mit obligatorischer Anlage der Gewinnanteile bzw. der Zinsen in Produktivvermögen; für das Bausparen 23% und sogar 30% für produktive Anlagen in Aktien, Gewinnschuldverschreibungen, GmbH-Geschäftsanteilen, Anteilen an Aktienfonds, Beteiligungs- oder Grundstücks-Sondervermögen, Genußscheinen und Genußrechten, stillen Beteiligungen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und in Arbeitnehmerdarlehen.

<sup>6</sup> Siehe dazu Reinhard Uhlmann: Schwarzer Tag für die Beteiligung, in: DNU, 4/1985, S. 8 ff.

□ durch Straffung und Vereinfachung der bisher zusätzlich zum Vierten Vermögensbildungsgesetz erforderlichen Anwendung des Spar-Prämiengesetzes und seiner Durchführungsverordnung sowie durch die einheitliche Zusammenfassung der gültigen Vorschriften und Verwaltungsregelungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz.

Gegenüber dem Bundesratsentwurf war somit vor allem die dreistufige Differenzierung der Sparprämien nach Anlagearten aufgegeben worden. Statt dessen sollte nun eine Aufteilung des geförderten Höchstbetrags nach Anlagearten vorgenommen werden, so daß das traditionelle Konten-, Versicherungs- und Bausparen nur noch bis 624 DM gefördert werden würde. Auf diese Weise entstünde zumindest in Höhe der Differenz von 312 bis zum Höchstbetrag von 936 DM ein „vermögenspolitischer Korridor für eine investive Lohnpolitik“, in dem nur betriebliche und außerbetriebliche Beteiligungen am Produktivvermögen gefördert werden. Allerdings ließe sich eine Option auf „Null-Förderung“, daß also mit Absicht oder aus Unwissen Konten- oder Versicherungssparverträge unter teilweisem Förderungsverzicht über die vollen 936 DM abgeschlossen werden, auf diese Weise nicht verhindern.

#### Die Anhörung der Sachverständigen

Bei der am 22. Oktober vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erfolgten öffentlichen Anhörung standen dann sowohl die Gesetzentwürfe des Bundesrates (Drs. 10/3955) und der Bundesregierung (Drs. 10/5981) als auch derjenige der Bundestagsfraktion der SPD (Drs. 10/4747) zur Diskussion<sup>7</sup>.

Von seiten der Arbeitnehmerorganisationen – mit Ausnahme des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) – wurde nur die im SPD-Entwurf avisierte außerbetriebliche

Kapitalbeteiligung durch von den Tarifvertragsparteien paritätisch zu besetzende „Tariffonds“ als akzeptabel angesehen<sup>8</sup>. Beteiligungs-Sondervermögen wurden hingegen abgelehnt, weil sie „nicht den Spielraum . . . gewähren, den wir haben müssen, wenn wir mit unseren Tarifparteien Tariffonds gründen wollen“<sup>9</sup>. Betriebliche Vermögensbeteiligungssysteme könnten, wie es in einer anderen Stellungnahme heißt, „nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen“ zu einer „gerechteren Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und zu einer Kontrolle der mit der Konzentration des Produktivvermögens verbundenen wirtschaftlichen Macht beitragen“<sup>10</sup>. Überdies hätten zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermögenspolitische Ziele „nicht die gleiche Dringlichkeit wie tarifpolitische Maßnahmen, um durch eine Sicherung und Steigerung der Massenkaufkraft und durch Arbeitszeitverkürzungen die Massenarbeitslosigkeit abzubauen“<sup>11</sup>. In diesem Zusammenhang dürften auch die Spielräume für eine „beschäftigungssichernde Finanzpolitik“ nicht durch „zusätzliche vermögenspolitische Subventionen“ eingeengt werden<sup>12</sup>.

Auf seiten der Arbeitgeberverbände stieß die von den Gewerkschaften favorisierte Tariffondslösung auf heftige Ablehnung, und zwar nicht nur wegen rechtlicher Bedenken, weil die Anlagefreiheit der Arbeitnehmer da-

<sup>7</sup> Hierzu wird im folgenden aus dem „Stenographischen Protokoll“ der 112. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 22. Oktober 1986 zitiert.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 3 ff.

<sup>9</sup> Ebenda, S. 5.

<sup>10</sup> Zitiert aus der „Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes, beschlossen vom DGB-Bundesvorstand am 7. Oktober 1986“, nach der Wiedergabe im „Informationsdienst“ der Bundespressestelle des DGB, Nr. 22 vom 8. Okt. 1986.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> Ebenda.

## VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

### NEUERSCHEINUNG

Alexander Brunckhorst

## INTERNATIONALE FINANZMÄRKTE UND DIE VERSCHULDUNG VON ENTWICKLUNGSLÄNDERN

– Der Beitrag der internationalen Finanzmärkte im Rahmen alternativer Ansätze zur Bewältigung der Verschuldungsproblematik von Entwicklungsländern –

Großoktav, 204 Seiten, 1986, brosch. DM 48,-

ISBN 3-87895-303-8

VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG

durch tarifvertraglich gefährdet werden könnte<sup>13</sup>, sondern auch, weil es nicht Aufgabe der Sozialpartner sei, „in irgendeiner Weise Fondsgeschäfte zu betreiben“<sup>14</sup>. Vielleicht wären aber gerade wegen dieser Möglichkeiten Tariffonds ohnehin zum Scheitern verurteilt, weil nämlich nicht einzusehen ist, warum Unternehmer dort Kapital aufnehmen „und sich freiwillig den gewerkschaftlichen Einfluß ins Haus holen“ sollten<sup>15</sup>.

Immerhin läßt der hinter dieser Auseinandersetzung erkennbar gewordene Konsens der Sozialpartner für ein stärkeres Wirtschaftswachstum darauf hoffen, daß es bei günstigerem politischen Handlungsklima doch noch zu einer stärkeren tarifvertraglichen Übernahme der neuen Beteiligungsmöglichkeiten kommen wird, wie dies bereits nach der ersten vermögenspolitischen Stufe der Fall war. Dafür spricht besonders die vermehrte Attraktivität des 1984 eingeführten und im Gesetzentwurf weiter heraufgesetzten Steuerfreibetrags<sup>16</sup>. Ein weitaus größerer Effekt wäre von einer Heraufsetzung der immer noch gültigen Einkommensgrenzen von 24 000/48 000 DM auf 36 000/72 000 DM zu erwarten gewesen, wie sie vor allem von der DAG mit dem Argument gefordert wurde, daß schon über 40 % der Facharbeiter und Angestellten dadurch von der Förderung ausgeschlossen seien<sup>17</sup>. Aus finanzpolitischen Gründen ist aber hier vorläufig keine Veränderung zu erwarten.

### Umstrittene Konstruktion

Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt der Anhörung bildete die nach wie vor umstrittene Konstruktion der außerbetrieblichen Beteiligungsgesellschaften. Vor allem gegen die vorgesehene Aufnahme von stillen Beteiligungen in die Sondervermögen wurden Bedenken erhoben, weil daraus die Gefahr erwachsen könnte, daß

<sup>13</sup> In den vom Bundesfinanzministerium erarbeiteten Referentenentwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG, Drs. 10/4551) war kurzfristig noch die Möglichkeit eingefügt worden, daß derartige Gesellschaften auch als gemeinsame Einrichtungen der Tarifpartner (gemäß § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes) gegründet werden können. Damit würde die ordnungspolitisch äußerst bedenkliche Situation entstehen, daß über einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag (§ 5 TVG) festgelegt werden könnte, „daß die Aktien der UBGG den Arbeitnehmern im Rahmen der staatlichen Förderung nach dem 4. VermBG oder § 19a EStG zugewendet werden müssen“. Bernd Wagner: Aktien – nicht alleinseligmachend, a.a.O., S. 12. Siehe dazu auch Anhörungsprotokoll, S. 17. f.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 13. Siehe dazu auch Hans Jürgen Rösnert: Chancen und Risiken . . . , a.a.O., S. 134 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Anhörungsprotokoll, S. 24.

<sup>16</sup> Vgl. Hans-Günter Gusk, Hans J. Schneider: Betriebliche Vermögensbeteiligung: Auf Erfolgskurs, in: „Kurz-Nachrichten-Dienst“ (KND), hrsg. von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Nr. 88 vom 20. November 1986.

<sup>17</sup> Vgl. Anhörungsprotokoll, S. 8 ff.; Ursula Konitzer: Nicht in ferne Zukunft verschieben, in: DNU, 3/1985, S. 10; und ebenso die „Stellungnahme der DAG zum Gesetzentwurf des Bundesrates“, hrsg. vom Bundesvorstand, Ressort Wirtschaftspolitik, Hamburg, den 6. 8. 1985.

gerade ertragsschwache Unternehmen und solche, die durch bewußte bilanzpolitische Maßnahmen den Gewinnanspruch stiller Gesellschafter verkürzen, diese relativ ungesicherte und nur gewinnabhängig zu verzinsende Beteiligungsart wählen würden. Daher müßten beim Erwerb stiller Beteiligungen an deren Werthaltigkeit unbedingt strenge Maßstäbe angelegt werden<sup>18</sup>.

Im Gegensatz zur Aktie, deren laufende marktmäßige Bewertung börsentäglich festgestellt werden kann, ergibt sich der Wert einer stillen Beteiligung nur aus verkehrswertannähernden Schätzungen. Entsprechend kommt der dafür angewandten Methode große Bedeutung zu, weil sich sonst aus der zufällig gerade bestehenden Qualitätsstruktur des Portefeuilles an stillen Beteiligungen der Kapitalanlagegesellschaft starke Rückwirkungen auf die aktuelle Zinsleistungsfähigkeit ergeben würden. Derartige Imponderabilien können schon deswegen nicht hingenommen werden, weil der Arbeitnehmer als Anleger keinen Einfluß auf die Akquisitionspolitik hat und über weniger Möglichkeiten als ein anderer Kapitalanleger verfügt, sich drohenden Zinsverlusten zu entziehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendung des Ertragswertverfahrens wurde aber in der Anhörung überwiegend positiv aufgenommen und, jedenfalls in modifizierter Form, für geeignet gehalten, das Bewertungsproblem zu lösen<sup>19</sup>.

Sehr kritisch wurde dagegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Aussetzung der Rücknahmeverpflichtung für Fondsanteile beurteilt, sobald ein Anteil von 40 % am Sondervermögen erreicht wird<sup>20</sup>. Weil die Sondervermögen ohnehin schon bis zu 30 % an stillen Beteiligungen in ihrem Portefeuille haben dürfen, könnte diese Situation bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung relativ rasch eintreten, weil die nur nachrangig gesicherten stillen Beteiligungen kurzfristig kaum liquidisierbar sein werden<sup>21</sup>. Tritt dann der Aussetzungsfall ein, so wäre damit nicht nur eine gewisse „Zweitklassigkeit“ der Kapitalanlagegesellschaften offensichtlich geworden, sondern auch das Ansehen der Vermögensbeteiligungspolitik insgesamt erlitt großen Schaden. Daher wurde vorgeschlagen, den entsprechenden Passus aus dem Gesetz zu streichen<sup>22</sup>.

<sup>18</sup> Anhörungsprotokoll, S. 27/45.

<sup>19</sup> Anhörungsprotokoll, insb. die Seiten 59 ff.

<sup>20</sup> Es heißt dazu in § 25h, Abs. 2: „Die Rücknahme von Anteilscheinen zu Lasten des Beteiligungs-Sondervermögens ist auszusetzen, wenn der Wert der im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen 40 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens übersteigt. Anteilscheine dürfen erst dann wieder zurückgenommen werden, wenn der Wert der stillen Beteiligungen nicht mehr als 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beträgt.“

<sup>21</sup> Anhörungsprotokoll, S. 55.

<sup>22</sup> Ebenda, S. 55 ff.

Die abschließende Beratung des Gesetzes, die schon drei Wochen nach dem Anhörungstermin erfolgte, ergab keine wesentlichen Änderungen<sup>23</sup>. Insbesondere an den „Eckfeilern“ der Zweiten Stufe wurde festgehalten: außerbetriebliche Produktivvermögensbeteiligung durch Kapitalanlagegesellschaften, Erhöhung der Steuerfreigrenzen für betriebliche Beteiligungen von 300 auf 500 DM, vermögenspolitischer Korridor für die letzte Stufe von 312 DM. Damit bleibt die Förderung der heute noch weit überwiegenden Formen des Konten-, Versicherungs- und Bausparens auf 624 DM begrenzt. Allerdings soll eine Anhebung der Förderung des Bausparens auf 936 DM in der nächsten Legislaturperiode noch einmal überdacht werden<sup>24</sup>. Dem in der Anhörung geäußerten Vorschlag, den Passus über die Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen (§ 25h, Abs. 2) zu streichen, ist die Bundesregierung gefolgt<sup>25</sup>.

### Eine „Dritte Stufe“?

Nachdem diese Gesetzgebung trotz aller politischen und in der spröden Materie liegenden Widerstände im vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden konnte und somit zum 1. Januar 1987 wie geplant in Kraft treten kann, werden bereits Vorschläge für eine „dritte Stufe“ unterbreitet. Dabei wären vor allem die aus der steuerlichen Ungleichbehandlung von Gewinnen aus Produktivkapitalbeteiligungen gegenüber Sparkapitalerträgen resultierenden Hemmnisse für eine verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen abzubauen. Des weiteren könnte eine Novellierung des Tarifvertragsgesetzes vorgenommen werden, um bessere Voraussetzungen für eine investive Lohnpolitik zu schaffen. Schließlich müßten, wenn der Kreis geförderter Arbeitnehmer nicht von Jahr zu Jahr kleiner werden soll, die von der Lohn- und Gehaltsentwicklung längst überholten Einkommensgrenzen angepaßt werden. Auch an eine Aufstockung des staatlichen Förderrahmens von 936 DM auf 1560 DM wäre zu denken, um eine volle Ausschöpfung der auf 500 DM erhöhten Steuerfreigrenze nach § 19 a EStG zu ermöglichen; dann könnte für jede Stufe von 312 DM eine lohnsteuerfreie Begünstigung durch den Arbeitgeber in Höhe von 100 DM erfolgen (1560 DM + 500 DM = 2060 DM). Um die aus diesen Erweiterungen insgesamt resultierenden finanzpolitischen Belastungen zu neutralisieren, sollte die Förderung der Geldvermögensbildung völlig auslaufen<sup>26</sup>.

### Fazit

Vorrangig zu bemängeln ist die mißglückte Verquickung von Zielen einer Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital mit der Absicht, durch den Einsatz von stillen Beteiligungen eine verbesserte Eigenkapitalaus-

stattung der mittelständischen Wirtschaft zu bewirken. Dieser aus politischen Gründen – eine (typische) stille Beteiligung sieht zwar Kontrollrechte, aber keine Mitbestimmungs- oder auch nur Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftstätigkeit vor – eingeschlagene Weg wäre nur dann akzeptabel gewesen, wenn es gelungen wäre, die wirtschaftliche Attraktivität dieser Beteiligungsform für den Anleger wesentlich zu verbessern. Trotz des vorgesehenen anspruchsvollen Bewertungsverfahrens ist jedoch nicht auszuschließen, daß es zu einer Negativauslese von Beteiligungsunternehmen kommt. Hierdurch könnte dem Ansehen der Kapitalanlagegesellschaften und auch der Vermögensbeteiligungspolitik insgesamt irreparabler Schaden zugefügt werden. Daher bleibt diese Komponente der vermögenspolitischen zweiten Stufe mit starken Risiken behaftet. Was an Positivem bleibt, ist die für die Tarifpolitik unabhängige Möglichkeit außerbetrieblicher Anlageformen sowie die Erweiterung des Anlagekatalogs. Schließlich dürften auch von dem angehobenen Steuerfreibetrag positive Wirkungen ausgehen. Eine längst überfällige Anhebung der Lohn- und Gehaltsgrenzen sollte bald folgen.

Der abschließende Überblick des inzwischen immer komplizierter gewordenen Regelungsgeflechts der vermögenspolitischen Gesetzgebung und vor allem der zugehörigen Ausführungsbestimmungen kommt auch nicht an der Feststellung vorbei, daß das eigentlich angestrebte Ziel einer Vereinfachung und Straffung der bisherigen Bestimmungen zumindest dem Außenstehenden nicht ohne weiteres offensichtlich wird. Entschuldigend ließe sich anführen, daß hierfür neben der ohnehin spröden, sich jeder Vereinfachung widersetzen Materie vor allem die vorgesehene Erweiterung des Anlagekatalogs und dabei wieder insbesondere die Aufnahme außerbetrieblicher Anlageformen ursächlich gewesen ist. Da die Gesetzgebung für jeden nur erdenklichen Einzelfall rechtliche Vorkehrungen treffen muß, wächst der dafür erforderliche Papierverbrauch mit starker Progressionsrate. Immerhin wird sich aber die für den praktischen Gebrauch relevante betriebsspezifische Einzellösung dann doch ungleich leichter realisieren lassen, als nach dem abschreckenden Paragrafengeflecht zunächst zu vermuten wäre. Trotzdem werden die Unternehmensberater gute Konjunktur haben.

<sup>23</sup> Hierzu wird im folgenden aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die Beratung der vorgenannten drei Gesetzentwürfe am 13. November 1986, Drs. 10/6462, zitiert.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>25</sup> Ebenda, S. 21 f.

<sup>26</sup> Vgl. Zweite Stufe ab 1987 in Kraft?, in: DNU, 4/1986, S. 9.